



Abteilung für Personal und Personalentwicklung

**Auszug aus dem am 31.08.2012 per E-Mail verteilten Rundschreiben, sofern
2013 noch relevant**

**Altersdiskriminierende Urlaubsstaffelung im TV-L
Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 20.03.2012**

Per E-Mail vom 26.04.2012 und auf der Homepage der Abteilung für Personal und Personalentwicklung hatten wir über das Urteil des Bundesarbeitsgericht vom 20.03.2012 (Az. 9 AZR 529/10) berichtet, nachdem die altersabhängige Staffelung des Erholungsurlaubs des TVöD nicht mit dem Antidiskriminierungsgesetz -AGG- vereinbar ist, da sie eine ungerechtfertigte Benachteiligung jüngerer Beschäftigter bedeutet. Im Ergebnis steht nach der Entscheidung somit allen Beschäftigten der höchstmögliche Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr zu, unabhängig von ihrem Lebensalter. Offen war, wie mit Urlaubsansprüchen aus 2011 umzugehen ist.

...

Urlaubsjahr 2011

Auch für das Urlaubsjahr 2011 ist bei allen Tarifbeschäftigten von einem Urlaubsanspruch von 30 Tagen auszugehen.

Das bedeutet, dass Tarifbeschäftigten und Auszubildenden, die im Jahr 2011

- a) das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, vier zusätzliche Urlaubstage und
- b) die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ein zusätzlicher Urlaubstag

zusteht. Auch hier sind Anteilsberechnungen wegen der Verteilung der Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Tagen pro Woche oder wegen Beginn oder Ende des Arbeitsverhältnisses im Kalenderjahr 2011 ebenfalls auf der Basis von 30 Tagen vorzunehmen.

Die HU hat entschieden, die Übertragungsfrist für diese zusätzlichen übertariflichen Urlaubsansprüche aus dem Urlaubsjahr 2011 bis zum 30.09.2013 zu verlängern. Die Verlängerung der Übertragungsfrist gilt nur für die genannten Mehrurlaubsansprüche. Andere Urlaubsansprüche verfallen mit dem 30.09.2012.

Ein individueller Antrag muss nicht gestellt werden.

...

Beamtinnen und Beamte sowie studentische Hilfskräfte können keine Ansprüche aus der Entscheidung des BAG herleiten.